

PrivatSchutz - Schutzbrief Sorglos Wohnen

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Schutzbrief Sorglos Wohnen (SVPS-SW)
- Dokumentenservice im Rahmen des "Schutzbrief SorglosWohnen" (Prozess bei der Archivierung wichtiger Dokumente)

Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Allgemeiner Teil (SVPS-AT) Fassung Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

- 1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?
- 2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
- 3. Wie kann der Vertrag noch enden?
- 4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?
- 5. Was gilt bei Ratenzahlung?
- 6. Was gilt für den Folgebeitrag?
- 7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
- 8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?
- 9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
- 10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- 12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?
- 13. Was gilt bei mehreren Versicherern?
- 14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
- 15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 16. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?
- 17. Welches Recht gilt?
- 18. Welcher Gerichtsstand gilt?

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht. Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalls einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat-, Glasversicherung oder dem E-BikeSchutz: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweitoder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem

Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Änzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

10.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und

dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

10.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. 10.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13. Was gilt bei mehreren Versicherern?

13.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

14.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?

- **16.1** Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag um den Selbstbehalt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so gilt allein der betragsmäßig höchste Selbstbehalt.
- **16.2** Ist unsere Leistung auf eine Höchstentschädigung begrenzt, so wird vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag erst ein eventueller Selbstbehalt abgezogen und daraus maximal die Höchstentschädigung bezahlt.

17. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18. Welcher Gerichtsstand gilt?

18.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

18.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Schutzbrief Sorglos Wohnen (SVPS-SW) Fassung September 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2. Versichertes Risiko
- 3. Begrenzung der Leistungen
- 4. Ausschlüsse
- 5. Türöffnungsservice/Schlüsseldienst
- 6. Rohrreinigungsservice
- 7. Sanitär-Installateurservice
- 8. Elektro-Installateurservice (Stromausfall)
- 9. Heizungs-Installateurservice
- 10. Notheizung/Leihgeräte
- 11. Schädlingsbekämpfung
- 12. Entfernung von Wespennestern
- 13. Unterbringung von Haustieren im Notfall
- 14. Betreuung von Angehörigen im Notfall
- 15. Dokumentenservice
- 16. Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Wir erbringen im Versicherungsfall Hilfeleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme bei einem unerwarteten Notfall nach den Ziffern 5-15 oder nach einem Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden nach Ziffer 16 in Ihrer ständig bewohnten Wohnung bzw. Ihrem ständig bewohnten Einfamilienhaus.

Versicherungsort ist der Hauptwohnsitz.

- **1.2** Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
- ${\bf 1.2.1} \qquad {\rm die\ Voraussetzungen\ f\"ur\ die\ Erhebung\ des\ Anspruchs\ auf\ Hilfeleistungen\ nach\ den\ Ziffern\ 5\ bis\ 16\ gegeben\ sind\ und$
- **1.2.2** der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine versicherte Person beim Service-Notruf geltend gemacht wird.
- 1.3 Darüber hinaus werden unabhängig vom Versicherungsfall Vermittlungsleistungen nach den Ziffern 17 bis 23 als zusätzliche Service-Leistungen zu den Themen rund um Haus und Wohnung angeboten.
- **1.4** Ihnen steht in allen Lebenslagen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr ein Service-Notruf zur Verfügung.

2. Versichertes Risiko

2.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ihre / Ihr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. Einfamilienhaus (versichertes Objekt) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus gilt - wenn nichts anderes vereinbart ist – Ihr Hauptwohnsitz, an dem Sie polizeilich gemeldet sind.

2.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 2.1 gilt der Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während des Umzuges in der alten und neuen Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus.

Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung bzw. dem neuen Einfamilienhaus.

Behalten Sie die in 2.1 genannte Wohnung bzw. das Einfamilienhaus als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus bei, geht der Versicherungsschutz nicht über.

Liegt die neue Wohnung bzw. das neue Einfamilienhaus nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht über.

3. Begrenzung der Leistungen

3.1 Jahreshöchstentschädigung

Unsere Leistungen für die Vermittlung mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 14 sind auf insgesamt 1.500 EUR je Versicherungsjahr begrenzt. Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach den Ziffern 5 bis 14, die im laufenden Versicherungsjahr

- 17. Dienstleister für Wohnungsauflösungen und Umzüge
- 18. Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste
- Hotelreservierungsservice/Reiserückruf-Service/Rückreise vom Urlaubsort
- 20. 24 h-Handwerker-Service
- 21. Ingenieure für Schadstoffermittlung
- 22. Sicherheitsfachfirmen
- Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

II. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 24. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 25. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

III. Weitere Bestimmungen

- 26. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 27. Verpflichtungen Dritter
- 28. Wegfall des versicherten Interesses im Todesfall

beginnen. Unberührt von dieser Jahreshöchstentschädigung bleibt der Anspruch auf den Dokumentenservice nach Ziffer 15. Die Entschädigung nach Ziffer 16 ist auf 3.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

3.2 Notfall

Wir übernehmen im Notfall die Vermittlung mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 9 bis zur Höhe der Anfahrtskosten des entsprechenden Fachunternehmens sowie die Kosten für bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit dem Service-Notruf erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile. Hiervon ausgenommen sind gesondert berechnete Kleinteile und Verbrauchsmaterialien für Notfallreparaturen nach Ziffer 5 bis 9 bis zur Höhe von 25 EUR.

- **3.2.1** Tritt der Notfall in einem Mehrfamilienhaus ein und sind gemeinschaftliche Anlagen betroffen (z. B. Heizungsanlage), wird der Schaden verursachungsgerecht zugeordnet. Sind mehrere Parteien über den Schutzbrief versichert, werden die Leistungen addiert. Ist eine Zuordnung auf die verursachende Partei nicht möglich, kann die Leistungserbringung bis max. der vereinbarten Versicherungssummen der im Mehrfamilienhaus bestehenden Schutzbrief-Verträge erfolgen.
- **3.3** Entschädigung je Versicherungsfall Unsere Leistungen nach den Ziffern 10 bis 14 sind auf maximal 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 3.4 Sonstige Beschränkungen
- **3.4.1** Wir zahlen die von uns nach den Ziffern 5 bis 16 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigungsgrenze überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinausgehenden Betrag Ihnen direkt in Rechnung.
- **3.4.2** Wir tragen keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für nach den Ziffern 5 bis 23 beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

4. Ausschlüsse

- **4.1** Der Anspruch auf Beistandsleistungen gemäß den Ziffern 5 bis 16 ist ausgeschlossen, wenn Sie die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs vorsätzlich herbeigeführt haben.
- **4.2** Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Vermittlung mit Kostenübernahme

5. Türöffnungsservice/Schlüsseldienst

5.1 Wir vermitteln und bezahlen das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in das versicherte Objekt gelangen können, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

5.2 Wir übernehmen zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

6. Rohrreinigungsservice

- **6.1** Wir vermitteln und bezahlen den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese Verstopfungen nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.
- **6.2** Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren oder bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen. Dies können beispielsweise Wurzeleinwuchs oder Muffenversatz im Ableitungsrohr sein

7. Sanitär-Installateurservice

- **7.1** Wir vermitteln und bezahlen den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.
- **7.2** Ausgeschlossen sind Leistungen,
- **7.2.1** wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- **7.2.2** die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

8. Elektro-Installateurservice (Stromausfall)

- **8.1** Wir vermitteln und bezahlen den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Objektes.
- **8.2** Ausgeschlossen sind Leistungen
- **8.2.1** zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer-Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,
- 8.2.2 zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- **8.2.3** wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- **8.2.4** zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,
- **8.2.5** die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

9. Heizungs-Installateurservice

- **9.1** Wir vermitteln und bezahlen den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt
- **9.1.1** die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen worden kann
- **9.1.2** Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen (auszutauschende Heizkörper werden nicht bezahlt).
- **9.2** Ausgeschlossen sind Leistungen,
- **9.2.1** wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- **9.2.2** die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

10. Notheizung/Leihgeräte

- 10.1 Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach Ziffer 9 nicht möglich, organisieren und bezahlen wir, dass maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.
- **10.2** Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

11. Schädlingsbekämpfung

- 11.1 Wir vermitteln und bezahlen die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.
- 11.2 Ausgeschlossen sind Leistungen,
- **11.2.1** wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für die versicherte Person erkennbar war,
- **11.2.2** sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

12. Entfernung von Wespennestern

- **12.1** Wir vermitteln und bezahlen die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.
- 12.2 Ausgeschlossen sind Leistungen,
- **12.2.1** wenn Ihnen bereits vor Vertragsabschluss die Existenz des Wespennestes bekannt war,
- **12.2.2** wenn das Wespennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,
- **12.2.3** wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

13. Unterbringung von Haustieren im Notfall

- **13.1** Wir vermitteln und bezahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.
- **13.2** Auch erbringen wir diese Leistung, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

14. Betreuung von Angehörigen im Notfall

- **14.1** Der Versicherer vermittelt und bezahlt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.
- 14.2 Auch erbringen wir diese Leistung, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung wenn möglich in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Ihrer Verwandten übernommen werden kann.

15. Dokumentenservice

15.1 Wir archivieren (und übernehmen dafür die Kosten) auf Ihren Wunsch Kopien wichtiger Dokumente, wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Bankpapiere etc. Wir stellen Ihnen bei Abhandenkommen der Originalpapiere diese Kopien unmittelbar per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung.

Des Weiteren unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, z.B. durch die Benennung von Behörden sowie Informationen, welche bei der Beschaffung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Wir unterstützen ebenfalls bei der Sperrung von ec- und Kreditkarten.

15.2 Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

16. Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung

16.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Benötigen Sie nach einem Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden in Ihrer ständig bewohnten Wohnung bzw. Ihrem ständig bewohnten Einfamilienhaus psychologische Hilfe, übernehmen wir auf Ihren

Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Psychologen Ihres Vertrauens.

Sollte weitere psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Schadenbewältigungsprogramm durch den Psychologen Ihres Vertrauens

16.2 Art und Höhe der Leistung

Die psychologische Unterstützung wird in den ersten drei Monaten nach dem Schaden erbracht und ist auf insgesamt maximal 3.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgenze geleistet werden (Subsidiarität).

16.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Benennung, Vermittlung und Organisation ohne Kostenübernahme

Für die Leistungen der nachfolgenden Ziffern 17 bis 23 muss kein Leistungsfall vorliegen. Wir bieten Ihnen die Benennung, Vermittlung und Organisation als zusätzlichen Service an.

17. Dienstleister für Wohnungsauflösungen und Umzüge

Wir vermitteln Unternehmen für Möbeltransporte sowie zur Möbelunterstellung.

18. Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Wir vermitteln die notwendige Bewachung des Wohnobjektes durch geeignete Überwachungsunternehmen.

19. Hotelreservierungsservice/Reiserückruf-Service/Rückreise vom Urlaubsort

19.1 Wir vermitteln deutschlandweit Hotelreservierungen, sofern das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles nicht bewohnbar ist.

19.2 Wurde der Hausrat in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Einfamilienhaus während einer Reise beschädigt und wird uns dies mitgeteilt, so wird versucht, Sie ausfindig zu machen, um Sie über den eingetretenen Schaden zu informieren und gemeinsam mit Ihnen Maßnahmen zur Schadenminderung/-abwendung zu vereinbaren. Ebenso wird Ihre Rückreise von Ihrem Urlaubsort organisiert.

20. 24 h-Handwerker-Service

Wir benennen und vermitteln

- Dachdecker,
- Tischler/Schreiner,
- Glaser.

Wir benennen

- Sanitärinstallateure,
- Elektroinstallateure,
- Radio- und Fernsehmechaniker,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Schlüsseldienste,
- Umzugsfirmen,
- Haushüter-Organisationen,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirmen.

21. Ingenieure für Schadstoffermittlung

Wir vermitteln Architekten und/oder Ingenieure in Bezug auf vermutete Schadenbelastungen in dem versicherten Objekt (Schadstoffe, Strahlenbelastung).

22. Sicherheitsfachfirmen

Wir vermitteln Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um das versicherte Objekt (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

23. Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

Wir benennen geeignete Dienstleister für das Beseitigen von verunreinigten versicherten Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

II. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

24. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

24.1 Jeder Versicherungsfall ist uns durch Ihren Anruf beim Service-Notruf anzuzeigen. Können Sie sich anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst beim Service-Notruf melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

24.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

24.3 Sie sind verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

25. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

25.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

25.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

III. Weitere Bestimmungen

26. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

26.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen über den Service-Notruf nach Ziffer 1.2.2, sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

26.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

27. Verpflichtungen Dritter

27.1 Bestehen für einen Versicherungsfall für Sie Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, so ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass insgesamt keine Entschädigung geleistet wird, die den Gesamtschaden übersteigt.

27.2 Geldbeträge, die wir Ihnen in besonderen Notfällen verauslagen, müssen unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätes-

Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Schutzbrief Sorglos Wohnen (SVPS-SW) Fassung September 2018 / 43-015-0918 Seite 4 von 4

tens jedoch innerhalb eines Monats nach Aufforderung an uns zurückgezahlt werden.

28. Wegfall des versicherten Interesses im Todesfall

Verstirbt der Versicherungsnehmer, entfällt der Versicherungsschutz für das versicherte Objekt und der Versicherungsvertrag endet. Eine Vertragsfortführung ist jedoch möglich, wenn der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder der Lebensgefährte den nächsten Beitrag bezahlt und damit zum Versicherungsnehmer wird. Voraussetzung ist, dass der neue Versicherungsnehmer das Objekt als Hauptwohnsitz gemäß Ziffer 2.1 nutzt.



Dokumentenservice im Rahmen des "Schutzbrief SorglosWohnen" Prozess bei der Archivierung wichtiger Dokumente

Quelle: Deutsche Assistance Service GmbH (DASG)

- 1. Der VN fordert bei der DASG telefonisch den Anmeldebogen für den Dokumentenservice an.
- 2. Der VN erhält von der DASG den Anmeldebogen und ein Anschreiben mit den wichtigsten Infos
- 3. Registrierung:
 Der VN füllt den Anmeldebogen aus und reicht diesen mit Kopien seiner Dokumente bei der DASG ein WICHTIG: Es können keine Originale angenommen, kopiert und zurückgeschickt werden!
- 4. Die DASG archiviert die Unterlagen elektronisch und sendet eine Bestätigungsübersicht der gespeicherten Daten an den VN Eingesandte Kopien werden datenschutzrechtlich vernichtet und nicht zurückgesandt!

5. Leistungsfall:

Abhandenkommen der Originale -Der VN fordert schriftlich oder telefonisch Kopien an

- 6. Versand der Kopien an den VN (per Email / Fax / Post) und Sperrung von EC-/Kreditkarten im Auftrag des Kunden durch die DASG
- 7. Unterstützung des VN bei der Wiederbeschaffung, z.B. durch Benennung von Behörden im Ausland

Servicenummern 0361/2241 - 43 001 0711/898 - 43 001 0721/154 - 43 001 0561/7889 - 43 001 0621/454 - 43 001 0611/178 - 43 001

Welche Dokumente können per Kopie registriert werden?

- 1. wichtige **persönliche** Dokumente:
- z.B. Personalausweis, Zeugnisse, Verträge
- 2. alle Karten mit **Zahlungsfunktion**:
- z.B. Bankkarten, Kreditkarten, Kundenkarten

